

28. Änderung des Flächennutzungsplanes

Entscheidungs-
begründung

Teil A – Feuerwehrgerätehaus Altengeseke

Gemeinde Anröchte

1	Änderungsbeschluss	4	Inhaltsverzeichnis
2	Änderungserfordernis und Änderungsziel	4	
3	Derzeitige Situation	4	
4	Planungsrechtliche Vorgaben	5	
5	Änderungspunkte im Flächennutzungsplan	5	
6	Sonstige Belange	6	
6.1	Erschließung	6	
6.2	Natur und Landschaft	6	
6.3	Natura 2000-Gebiete	8	
6.4	Wasserwirtschaftliche Belange	8	
6.5	Forstliche Belange	8	
6.6	Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel	8	
7	Ver- und Entsorgung	9	
7.1	Gas-, Strom- und Wasserversorgung	9	
7.2	Abwasserentsorgung	9	
7.3	Abfallentsorgung	9	
8	Immissionsschutz	9	
9	Nachrichtliche Übernahmen, Kennzeichnungen und Hinweise	9	
9.1	Denkmalschutz	9	
9.2	Altlasten und Kampfmittelvorkommen	10	
10	Umweltbericht	10	
10.1	Einleitung	10	
10.2	Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase	12	
10.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	17	
10.4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen	17	
10.5	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	18	
10.6	Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen gemäß der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich	18	
10.7	Zusätzliche Angaben	18	
10.7.1	Datenerfassung	18	
10.7.2	Monitoring	18	

10.8	Zusammenfassung	19
11	Referenzliste der Quellen	21

1 Änderungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Anröchte hat in seiner Sitzung am 29.09.2020 beschlossen, den wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Anröchte gemäß den Vorschriften der §§ 2 – 7 Baugesetzbuch (BauGB) zu ändern (28. Änderung), um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau eines Feuerwehrgerätehauses in Altengeseke und eines in Anröchte zu schaffen.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird die 28. Flächennutzungsplanänderung für die beiden Standorte in Teil A (Feuerwehrgerätehaus Altengeseke) und Teil B (Feuerwehrgerätehaus Anröchte) unterteilt.

2 Änderungserfordernis und Änderungsziel

Im Rahmen der aktuellen Fortschreibung des Brandschutzbedarfplanes der Gemeinde Anröchte ist festgestellt worden, dass die Feuerwehrgerätehäuser in Altengeseke (28. Änderung des FNP – Teil A) und in Anröchte (28. Änderung des FNP – Teil B) aufgrund größer werdender Fahrzeuge und steigender Anforderungen des Unfall- und Arbeitsschutzes einen erheblichen Platzmangel aufweisen. Wegen fehlender Erweiterungsmöglichkeiten ist die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften an den vorhandenen Standorten nicht gewährleistet, so dass Alternativflächen geprüft worden sind. In Altengeseke bietet sich – insbesondere aufgrund der Lagegunst und Verfügbarkeit – der Standort des seit längerer Zeit ungenutzten Sportlerheimes an der Kreisstraße für eine Erweiterung und Umnutzung zugunsten des Feuerwehrgerätehauses an.

Ziel der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes – Teil A ist es dementsprechend die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau eines Feuerwehrgerätehauses an dem zuvor beschriebenen Standort zu schaffen. Zur Umsetzung des Planungsziels ist die Änderung des FNP sowie die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

3 Derzeitige Situation

Der ca. 0,56 ha große Änderungsbereich für die 28. Änderung des FNP – Teil A liegt im Norden des Ortsteils Altengeseke der Gemeinde Anröchte. Innerhalb des Änderungsbereiches befinden sich das seit längerer Zeit ungenutzte Sportlerheim Altengeseke, ein geschotterter Parkplatz, eine Rasenfläche sowie Teile eines Fußballfeldes. Im Norden des Fußballfeldes und an der Nordwestgrenze des Änderungsbereiches bestehen linienförmige Gehölzstreifen. Entlang der östlichen Grenze verläuft die Kreisstraße 59. Jenseits der Kreisstraße grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Entlang der Westgrenze er-

streckt sich ein kleines Waldstück. Unmittelbar südlich dessen grenzen bestehende Wohnnutzungen entlang der Straße „Am Hang“ an.

4 Planungsrechtliche Vorgaben

- **Regionalplan**

Der Regionalplan Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis trifft für das Plangebiet die zeichnerische Festlegung „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ (AFAB).

In dem Bereich nördlich von Altengeseke grenzt ein Bereich für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes (BSLV) an.

Gemäß dem Ziel 2 – 3 des Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) können ausnahmsweise im regionalplanerisch festgesetzten Freiraum Bauflächen und –gebiete dargestellt und festgesetzt werden, wenn die besondere öffentliche Zweckbestimmung für bauliche Anlagen der Kommune bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz dies erfordert.

Die Planungsabsicht in Anröchte ist daher vor dem Hintergrund des 6. Ausnahmetatbestandes zu Ziel 2-3 Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen „LEP NRW“ sowie dem Ziel 18 und dem Grundsatz 17 des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis zu beurteilen.

- **Landschaftsplan**

Das Plangebiet liegt im Bereich des Landschaftsplanes „LP II Erwitte-Anröchte“. Für das Plangebiet bestehen keine landschaftsplanerischen Ziele.

- **Flächennutzungsplan**

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Anröchte stellt derzeit den Änderungsbereich als „Fläche für die Landwirtschaft“ sowie als „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ dar. Zur Umsetzung des o.g. Planungsziels ist die Durchführung der 28. Flächennutzungsplanänderung – Teil A sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 44 „Feuerwehrgerätehaus Altengeseke“ notwendig.

5 Änderungspunkte im Flächennutzungsplan

- **Änderungspunkt 1**

Änderung von „*Fläche für die Landwirtschaft*“ gem. § 5 (2) Nr. 9a BauGB in „*Fläche für den Gemeinbedarf*“ – Zweckbestimmung „*Feuerwehr*“ gem. § 5 (2) Nr. 2a BauGB.

- **Änderungspunkt 2**

Änderung von „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ gem. § 5 (2) Nr. 5 BauGB in „Fläche für den Gemeinbedarf“ – Zweckbestimmung „Feuerwehr“ gem. § 5 (2) Nr. 2a BauGB.

Vor dem Hintergrund des bestehenden Bedarfes an einem neuen Standort für die Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses, wird zur planungsrechtlichen Vorbereitung der angestrebten Nutzung die Änderung des Flächennutzungsplanes von „Fläche für die Landwirtschaft“ sowie von „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ in „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ notwendig.

6 Sonstige Belange

6.1 Erschließung

Die Erschließung des Änderungsbereiches erfolgt über die unmittelbar östlich des Änderungsbereiches angrenzende Kreisstraße 59, die zentral durch den Ortsteil Altengeseke verläuft und über die Soester Straße weiter in Richtung Anröchte führt. Eine gute Anbindung an das örtliche Verkehrsnetz ist somit sichergestellt. Zudem bietet der Standort eine gute Erreichbarkeit für die Feuerwehrangehörigen. Der erforderliche Stellplatzbedarf wird auf dem Gelände der Feuerwehr gedeckt.

6.2 Natur und Landschaft

- **Eingriffsregelung**

Werden Eingriffe in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG vorbereitet, sind diese gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB vom Verursacher auszugleichen.

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ist in Abhängigkeit der im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen zu überprüfen, ob ein Eingriff vorbereitet wird, der auszugleichen ist.

- **Arten- und Biotopschutz**

Gemäß Handlungsempfehlung des Landes NRW* ist im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung festzustellen, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten im Änderungsbereich aktuell bekannt oder zu erwarten sind und bei welchen dieser Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften potenziell nicht ausgeschlossen werden können – bzw. ob und welche Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte erforderlich werden.

Dabei ist auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung der Fokus auf „verfahrenskritische Vorkommen“ planungsrelevanter Arten zu

* Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz vom 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.

legen. Dementsprechend sind die Artenschutzbelange im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung zu berücksichtigen, so dass sich Darstellungen vermeiden lassen, die in nachgeordneten Verfahren aus Artenschutzgründen nicht umgesetzt werden können. Die Vorabschätzung erfolgt auf Grundlage einer im März 2021 durchgeführten Ortsbegehung und den hierbei erfassten Biotoptypen.

- **Potenzielles Artenvorkommen und Auswirkungsprognose**

Da die innerhalb des Änderungsbereiches vorliegenden Biotoptypen eine höchstens durchschnittliche ökologische Bedeutung vorweisen, sind vorrangig Tierarten mit einem hohen Anpassungsvermögen sporadisch zu erwarten. Aufgrund der Lage am Siedlungsrand können planungsrelevante Vogelarten wie der Sperber, Turmfalke, oder Gartenrotschwanz sowie als nicht planungsrelevant eingestufte Arten (z.B. Ringeltaube) gelegentlich als Nahrungsgäste vorkommen.

Eine erhebliche Beeinträchtigung dieser Arten ist mit Umsetzung der Planung in jedem Fall auszuschließen, da innerhalb des Änderungsbereiches keine für diese Arten essenziellen Lebensräume bestehen. Darüber hinaus sind wie oben beschrieben keine Wirkfaktoren ersichtlich, die planungsrelevante Vogelarten beeinträchtigen können.

Das innerhalb des Plangebietes bestehende Sportlerheim kann sich als Lebensstätte (Sommerquartier, Wochenstube) für Fledermausarten eignen. Da – falls baulich und wirtschaftlich möglich – derzeit eine Sicherung des Gebäudes angestrebt wird, sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Auswirkungen auf theoretisch vorkommende Fledermausarten zu erwarten. Sofern Neu- bzw. Umbauten oder Abrissarbeiten erforderlich sind, können artenschutzrechtliche Konflikte im Rahmen der dann notwendigen Genehmigungsplanung ggf. durch eine fachgutachterliche Kontrolle der betroffenen Gebäude(teile) abschließend vermieden werden.

Durch die geplante 28. Änderung des FNP – Teil A der Gemeinde Anröchte werden keine Vorhaben planerisch vorbereitet, deren Umsetzung auf dauerhaft unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse stoßen würde und somit die Vollzugsunfähigkeit des Flächennutzungsplans bzw. darauf aufbauender Bebauungspläne begründen könnte.

Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 (1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden, wenn in den nachfolgenden Verfahren Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen durchgeführt werden. Dazu zählen z.B. das Verbot der Entnahme von Gehölzen während der Brutzeit und eine fachgutachterliche Kontrolle der eventuell betroffenen Gebäudeteile auf Fledermäuse.

6.3 Natura 2000-Gebiete

Der Änderungsbereich grenzt im Norden an das Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“. Gemäß der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der FFH- und Vogelschutzrichtlinien (VV-Habitatschutz, 2016) ist bei der Errichtung von baulichen Anlagen innerhalb eines Mindestabstandes von 300 m im Einzelfall zu prüfen, ob eine erhebliche Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten vorliegen kann.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das nördlich angrenzende Vogelschutzgebiet werden im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsvorprüfung* ermittelt und bewertet. Im Ergebnis führt das Vorhaben unter Berücksichtigung der überhaupt möglichen Wirkfaktoren zu keinen relevanten Auswirkungen auf die Schutzgegenstände und Schutzziele, die für die Meldung des Schutzgebietes ausschlaggebend waren. Eine vertiefende Prüfung der Erheblichkeit ist auf der vorliegenden Planungsebene nicht erforderlich. Im Rahmen zukünftiger Baugenehmigungen ist aufgrund der dann vorliegenden Detailschärfe anhand einer konkreten Ausführungs- bzw. Detailplanung – insbesondere im Hinblick auf das tatsächliche Gebäude – die Verträglichkeit mit den Schutz- und Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes zu berücksichtigen.

* WoltersPartner (24.06.2021):
FFH-Verträglichkeitsvorprüfung
zum Bebauungsplan Nr. 44
„Feuerwehrgerätehaus Alten-
geseke“ und zur 28. FNP-
Änderung der Gemeinde An-
röchte. Coesfeld.

6.4 Wasserwirtschaftliche Belange

Wasserwirtschaftliche Belange sind von der Planung nicht betroffen.

6.5 Forstliche Belange

Forstliche Belange sind von der Planung nicht betroffen.

6.6 Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel

Die Gebäude werden nach den aktuellen Vorschriften des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) errichtet. Dadurch werden bautechnische Standardanforderungen zum effizienten Betriebsenergiebedarf sichergestellt. Zudem besteht die Möglichkeit zur Nutzung erneuerbarer Energien.

Der Änderungsbereich befindet sich im Übergang zwischen Offenland- und Siedlungsklima und weist keine besondere klimatische Funktion auf.

Mit dem geplanten Vorhaben werden u.a. aufgrund der Lage und der geringen Vorhabengröße weder Folgen des Klimawandels erheblich verstärkt, noch sind Belange des Klimaschutzes unverhältnismäßig negativ betroffen.

7 Ver- und Entsorgung

7.1 Gas-, Strom- und Wasserversorgung

Die Versorgung des Plangebietes erfolgt durch die Erweiterung bzw. einen Anschluss an die bestehenden Leitungsnetze.

7.2 Abwasserentsorgung

Entsprechend der vorhandenen Leitungssysteme erfolgt die Abwasserbeseitigung (Schmutz- und Niederschlagswasser) im Plangebiet im Mischsystem.

7.3 Abfallentsorgung

Die Abfallbeseitigung erfolgt gem. Satzung durch ein von der Gemeinde Anröchte konzessioniertes Unternehmen zur Deponie.

8 Immissionsschutz

Der planungsrechtlich nachzuweisende und zu gewährleistende Immissionsschutz wird insbesondere im Hinblick auf die südlich gelegenen Wohnnutzungen im weiteren Verfahren im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung gutachterlich geprüft.

Bei der immissionsrechtlichen Beurteilung ist zu beachten, dass Feuerwachen als Anlagen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gelten. Für diese Anlagen unterliegt nach Maßgabe des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW nur der Normalbetrieb der Feuer- und Rettungswachen (z.B. Übung, Ausbildung, Wartung) einer immissionstechnischen Beurteilung. Die im Einzelfall durch Fahrzeugbewegungen, Alarmsignale, Martin-Hörner, etc. verursachten Geräuschimmissionen unterliegen hingegen keiner immissionstechnischen Reglementierung. In diesem Fall gilt das Gebot, die Geräuschbelastung für die Anwohner im unmittelbaren Umfeld so gering wie möglich zu halten.

9 Nachrichtliche Übernahmen, Kennzeichnungen und Hinweise

9.1 Denkmalschutz

Belange des Denkmalschutzes sind im Plangebiet nicht unmittelbar betroffen. Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde Anröchte als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/ 93750; Fax: 02761/ 937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhal-

ten (§§ 15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NRW).

9.2 Altlasten und Kampfmittelvorkommen

Altlasten und Kampfmittel sind im Plangebiet nicht zu vermuten. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Arbeiten sofort einzustellen sind und der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe durch die örtliche Ordnungsbehörde oder die Polizei unverzüglich zu verständigen ist, sollte bei der Durchführung des Bauvorhabens der Erdaushub außergewöhnliche Verfärbungen aufweisen oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet.

10 Umweltbericht

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der gem. §§ 2 (4) i.V.m § 1 (6) Nr. 7 und 1a BauGB durchzuführenden Umweltprüfung zusammen, in der die mit der Änderung des vorliegenden Flächennutzungsplanes voraussichtlich verbundenen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet werden.

Inhaltlich und in der Zusammenstellung der Daten berücksichtigt der Umweltbericht die Vorgaben der Anlage zu §§ 2 (4) und 2a BauGB. Umfang und Detailierungsgrad des Umweltberichts werden von der Kommune festgelegt und richten sich danach was in angemessener Weise verlangt werden kann bzw. für die Abwägung der Umweltbelange erforderlich ist.

In vorliegendem Fall umfasst der Untersuchungsrahmen den Bereich der 28. Flächennutzungsplanänderung – Teil A, wobei je nach Erfordernis und räumlicher Beanspruchung des zu untersuchenden Schutzgutes eine Variierung dieses Untersuchungsraums erfolgt.

10.1 Einleitung

• Kurzdarstellung des Inhalts

Der Rat der Gemeinde Anröchte hat in seiner Sitzung am 29.09.2020 den Beschluss zur 28. Änderung des Flächennutzungsplanes und zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 44 „Feuerwehrgerätehaus Altengeseke“ gefasst, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung des Feuerwehrgerätehaus an dem Standort an der Kreisstraße 59 zu schaffen. Der ca. 0,56 ha große Änderungsbe- reich der 28. Flächennutzungsplanänderung – Teil A befindet sich am nördlichen Ortsrand des Ortsteils Altengeseke.

Vor dem Hintergrund des bestehenden Bedarfes an einem neuen Standort für die Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses, wird zur

planungsrechtlichen Vorbereitung der angestrebten Nutzung die Änderung des Flächennutzungsplanes von „Fläche für die Landwirtschaft“ sowie von „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ in „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ notwendig.

• **Umweltschutzziele**

Die auf den im folgenden genannten Gesetzen bzw. Richtlinien basierenden Vorgaben für das Plangebiet werden je nach Planungsrelevanz inhaltlich bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter konkretisiert.

Tab. 1: Beschreibung der Umweltschutzziele.

Umweltschutzziele	
Mensch	Hier bestehen fachliche Normen, die insbesondere auf den Schutz des Menschen vor Immissionen (z.B. Lärm) und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zielen (z.B. Baugesetzbuch, TA Lärm, DIN 18005 Schallschutz im Städtebau). Bezüglich der Erholungsmöglichkeit und Freizeitgestaltung sind Vorgaben im Baugesetzbuch (Bildung, Sport, Freizeit und Erholung) und im Bundesnaturschutzgesetz (Erholung in Natur und Landschaft) enthalten.
Biototypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten- und Biotopschutz	Die Berücksichtigung dieser Schutzgüter ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landschaftsgesetz NW, dem Bundeswaldgesetz und dem Landesforstgesetz NRW und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches (u.a. zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie Erhalt des Walds wegen seiner Bedeutung für die Umwelt und seiner ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktion) sowie der Bundesartenschutzverordnung vorgegeben. Weitere Auskünfte geben die Fachinformationssysteme des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV).
Boden, Fläche und Wasser	Hier sind die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes, des Bundes- und Landesbodenschutzgesetzes (u.a. zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, zur nachhaltigen Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen), der Bundesbodenschutzverordnung und bodenschutzbezogene Vorgaben des Baugesetzbuches (z.B. Bodenschutzklausel) sowie das Wasserhaushaltsgesetz und das Landeswassergesetz (u.a. zur Sicherung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit und als Lebensraum für Tier und Pflanze) die zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben.
Landschaft	Die Berücksichtigung dieses Schutzguts ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NW (u.a. zur Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts der Landschaft) und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches vorgegeben.
Luft und Klima	Zur Erhaltung einer bestmöglichen Luftqualität und zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen sind die Vorgaben des Baugesetzbuches, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der TA Luft zu beachten. Indirekt enthalten über den Schutz von Biotopen das Bundesnaturschutzgesetz und direkt das Landesnaturschutzgesetz NW Vorgaben für den Klimaschutz.

Umweltschutzziele	
Kultur- und Sachgüter	Bau- oder Bodendenkmale sind durch das Denkmalschutzgesetz unter Schutz gestellt. Der Schutz eines bedeutenden, historischen Orts- und Landschaftsbilds ist in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuchs bzw. des Bundesnaturschutzgesetzes vorgegeben.

10.2 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase

Bei der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Plandurchführung werden, soweit möglich, insbesondere die etwaigen erheblichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter beschrieben. Die Beschreibung umfasst dabei – sofern zu erwarten – die direkten, indirekten, sekundären, kumulativen, kurzmittel- und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen. Den ggf. einschlägigen und auf europäischer, Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele soll dabei Rechnung getragen werden.

Bei der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung sind die erheblichen Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 (6) BauGB zu beschreiben. Eine tiefergehende Beschreibung und Bewertung erfolgt jedoch – sofern zu erwarten – schutzgutbezogen, d.h. im Rahmen der nachfolgenden Betrachtung der jeweiligen Schutzgüter (vgl. Tab. 2). Sofern einzelne Punkte der Anlage 1 zu § 2 (4) und den §§ 2a und 4c im nachfolgenden Umweltbericht nicht tiefergehend betrachtet werden sind keine wesentlichen Auswirkungen diesbezüglich zu erwarten oder können in Unkenntnis der Detailplanung keine abschließenden Aussagen auf der vorliegenden Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung erfolgen.

Tab. 2: Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und Auswirkungsprognose.

Schutzgut Mensch	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Der ca. 0,56 ha große Änderungsbereich liegt im Norden der Ortslage Altengeseke der Gemeinde Anröchte. - Innerhalb des Änderungsbereiches befinden sich das seit längerer Zeit ungenutzte Sportlerheim Altengeseke, ein geschotterter Parkplatz, eine Rasenfläche sowie Teile eines Fußballfeldes. Entlang der östlichen Plangebietsgrenze verläuft die Kreisstraße 59. - Südlich des Fußballplatzes bestehen Wohnnutzungen in einer Entfernung von rund 70 m zum Änderungsbereich.

Schutzgut Mensch	
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Sofern Bauarbeiten durchgeführt werden, können baubedingte Auswirkungen auf die umliegenden Anwohner i.S.v. Baustellenverkehren, Staubaufwirbelungen und vorübergehenden Lärmeinwirkungen auftreten. Das Maß der Erheblichkeitsschwelle wird dabei voraussichtlich aufgrund der temporären Auswirkungen während einer Bauphase sowie der gesetzlich geregelten Arbeitszeiten nicht überschritten. - Das Maß der Erheblichkeitsschwelle wird voraussichtlich aufgrund der temporären Befristung und der zu erwartenden Baustellen-Arbeitszeiten sowie der Entfernung von 70 m zu den nächstliegenden Wohnnutzungen nicht überschritten.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Betriebsbedingt können Lärmeinwirkungen auf angrenzende Wohnnutzungen auftreten. Diese umfassen z.B. den Übungsbetrieb, Kommunikationsgeräusche auf dem Feuerwehrgrundstück zur Tag- und Nachtzeit, Fahrzeugbewegungen oder Notfalleinsätze. - Eine erhebliche Betroffenheit der nächstliegenden Wohnnutzungen ist aufgrund der Distanz von mindestens 70 m nicht anzunehmen – eine abschließende Prüfung erfolgt im weiteren Verfahren im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung. - Unter Beachtung der o.g. immissionsschutzrechtlichen Anforderungen im Rahmen einer zukünftigen Genehmigungsplanung werden mit der Änderung voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut vorbereitet.

Schutzgut Biototypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Innerhalb des Änderungsbereiches befinden sich das seit längerer Zeit ungenutzte Sportlerheim Altengeseke, ein geschotterter Parkplatz, eine Rasenfläche sowie Teile eines Fußballfeldes. Im Norden des Fußballfeldes und an der Nordwestgrenze des Änderungsbereiches bestehen linienförmige Gehölzstreifen. - Jenseits der Kreisstraße im Osten grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Entlang der Westgrenze erstreckt sich ein kleines Waldstück. - Der Änderungsbereich grenzt im Norden an das Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“. - Innerhalb des Änderungsbereiches ist das Vorkommen planungsrelevanter Arten sporadisch denkbar (siehe Kapitel 6.2. Arten- und Biotopschutz).
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Etwaige baubedingte Auswirkungen können durch die im Rahmen der Planumsetzung entstehenden Störungen z.B. durch Bauverkehre entstehen und sind ggfs. im Rahmen der Genehmigungsplanung durch entsprechende Nebenbestimmungen zu vermeiden. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind jedoch keine voraussichtlichen, erheblichen baubedingten Auswirkungen zu erwarten, da die bestehende Situation im Änderungsbereich planungsrechtlich gesichert werden soll. - Gesetzlich geschützte Biotope sind von der Änderung nicht betroffen.

Schutzgut Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt	
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Durch den eigentlichen Betrieb - einschließlich der damit zwangsläufig verbundenen Verkehrsbewegungen - sind Auswirkungen in Form von Geräusch- und Geruchsemissionen (Abgase) verbunden. Diese sind jedoch in Anbetracht der bereits bestehenden Nutzung sowie der umliegenden Bereiche voraussichtlich nicht geeignet erhebliche Beeinträchtigungen auf die o.g. Schutzgüter auszuüben. - Die bau- und betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens auf das angrenzende Vogelschutzgebiet werden im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsvorprüfung ermittelt und bewertet. Im Ergebnis führt das Vorhaben unter Berücksichtigung der überhaupt möglichen Wirkfaktoren zu keinen relevanten Auswirkungen auf die Schutzgegenstände und Schutzziele, die für die Meldung des Schutzgebietes ausschlaggebend waren. - Unter Berücksichtigung der auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu konkretisierenden Eingriffsausgleichsmaßnahmen werden keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter vorbereitet. - Durch die geplante 28. Änderung des FNP – Teil A der Gemeinde Anröchte werden keine Vorhaben planerisch vorbereitet, deren Umsetzung auf dauerhaft unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse stoßen würde und somit die Vollzugsunfähigkeit des FNP bzw. darauf aufbauender Bebauungspläne begründen könnte.

Schutzgut Boden	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Dem Plangebiet unterliegt gem. Geologischem Dienst NRW (Bodenkarte 1:50.000) eine Pseudogley-Parabraunerde. Hierbei handelt es sich um einen tonig-lehmigen Boden mit mittlerer Ertragsfähigkeit (Bodenschätzung zwischen 35 – 55). Die Schutzwürdigkeit ist nicht bewertet. - Es bestehen Vorbelastungen im Bereich der geschotterten Parkfläche und des Gebäudes. - Die ursprünglichen Bodenverhältnisse können durch Versiegelungen verändert worden sein.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Da die innerhalb des Plangebietes bestehenden Böden bereits stark anthropogen beeinträchtigt sind (Sport-/Trittrassen, versiegelte und geschotterte Flächen), sind keine erheblichen baubedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Ein Eintrag von bodenverunreinigenden Stoffen (Schmiermittel, Kraftstoffe) ist bei ordnungsgemäßem Betrieb von Fahrzeugen auszuschließen. - Betriebsbedingte Auswirkungen sind auf das Schutzgut nicht zu erwarten. - Da die unterliegenden Böden keine besondere Schutzwürdigkeit aufweisen, ist der Eingriff als nicht erheblich einzustufen. Eine abschließende Bewertung erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

Schutzgut Fläche	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Insgesamt umfasst der Änderungsbereich eine Fläche von 0,56 ha. - Die Fläche liegt außerhalb unzerschnittener verkehrsarmer Räume. - Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Anröchte wird der Änderungsbereich als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Faktisch wird die Fläche durch den Sportverein Altengeseke genutzt.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Die Pedogenese (Bodenentwicklung) wird im Bereich bislang unversiegelter Flächen unterbunden. Natürlich gewachsene Bodenprofile gehen verloren. - Da die geplante Nutzung keine neue Zerschneidung des UZVR vorsieht und die Störwirkung als gering eingestuft wird, sind keine baubedingten erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Fläche zu erwarten.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Mit der Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft“ sowie von „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ in „Fläche für den Gemeinbedarf“ – Zweckbestimmung „Feuerwehr“ sind in Anbetracht der eigentlichen Nutzung durch den Sportverein Altengeseke keine betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.

Schutzgut Wasser	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Oberflächengewässer sind innerhalb des Änderungsbereiches nicht vorhanden. - Das Plangebiet liegt über dem Grundwasserkörper „Oberkreide-Schichten des Hellweg / Ost“. Hierbei handelt es sich um einen Kluft-Grundwasserleiter mit mäßiger bis mittlerer Durchlässigkeit. - Wasserschutzgebiete sind im Änderungsbereich nicht vorhanden.
Baubedingte Auswirkungen	<p>Etwaige baubedingte Auswirkungen können durch die im Rahmen der Planung entstehenden Störungen z.B. durch Bauverkehre (z.B. Staub) entstehen und sind ggfs. im Rahmen der Genehmigungsplanung durch entsprechende Nebenbestimmungen zu vermeiden. Bei einem erwartungsgemäß unfallfreien Betrieb der Baufahrzeuge und -maschinen sind Verschmutzungen des Schutzgutes, z.B. durch Schmier- und Betriebsstoffe nicht anzunehmen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nach derzeitigem Kenntnisstand sind jedoch keine voraussichtlichen, erheblichen baubedingten Auswirkungen zu erwarten, eine abschließende Betrachtung erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Mit der Planung sind keine voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen verbunden.

Schutzgut Luft- und Klimaschutz	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Das Plangebiet befindet sich im Übergang zwischen Offenland- und Siedungsklima. - Die landwirtschaftlichen Flächen im Umfeld weisen Funktionen der Kaltluftentstehung auf. - Das Plangebiet weist keine besondere klimatische Funktion auf. - Aufgrund der Lage am Ortsrand sind für das Plangebiet gelegentliche Geruchsmissionen aufgrund der angrenzend bestehenden landwirtschaftlichen Nutzung zu erwarten.

Schutzgut Luft- und Klimaschutz	
Baubedingte Auswirkungen	- Die baubedingten Auswirkungen bestehen in einem Eintrag von Schadstoffen (Abgasen, Staub) in die Luft durch den Betrieb von Baufahrzeugen und – Maschinen. Von einer Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle ist jedoch nicht auszugehen.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Bei den zukünftigen Gebäuden entstehen durch den Betrieb - jedoch in Abhängigkeit der tatsächlichen Bauweise - verschiedene Emissionen z.B. durch Wärmeverluste. - Neubauten sind nach den aktuellen Vorschriften des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) zu errichten. - Die betriebsbedingten negativen Aspekte führen insgesamt nicht zu voraussichtlichen, erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut.

Schutzgut Landschaft	
Bestand	- Die Fläche befindet sich am nördlichen Siedlungsrand von Altengeseke im Übergang zur freien Landschaft. - Als landschaftsprägende Elemente sind die nördlich des Fußballfeldes und an der Nordwestgrenze des Änderungsbereiches sowie das Gebäude des ansässigen Sportvereines zu nennen.
Baubedingte Auswirkungen	- Visuell sind Beeinträchtigungen im Rahmen einer Umsetzung der Planung nicht auszuschließen. Aufgrund ihres nur vorübergehenden Charakters (während der Bauphase) sind diese jedoch voraussichtlich nicht erheblich. - Das Landschaftsbild wird bei Durchführung der Planung aufgrund der derzeitigen Lage und Vorbelastungen im Siedlungsbereich nicht neu gestaltet. Voraussichtliche, erhebliche Beeinträchtigungen sind daher nicht anzunehmen.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Mit der Änderung sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds zu erwarten. Der Erhalt bestehender Gehölze kann auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung geprüft werden.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter	
Bestand	- Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine Kultur- und Sachgüter im Sinne von Objekten mit gesellschaftlicher oder architektonischer Bedeutung von der Planung betroffen.
Baubedingte Auswirkungen	- Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde Anröchte als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/ 93750; Fax: 02761/ 937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werkzeuge in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter	
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Eine erhebliche Betroffenheit von Sachgütern ist nicht zu erwarten. - Im Falle von kulturhistorisch wichtigen Bodenfunden sind die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NRW zu beachten. - Es werden keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut vorbereitet.

Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern	
Bestand	- Die Schutzgüter stehen in ihrer Ausprägung und Funktion untereinander in Wechselwirkung. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über die „normalen“ ökosystemaren Zusammenhänge hinausgehen, bestehen nicht. Es liegen im Plangebiet keine Schutzgüter vor, die in unabdingbarer Abhängigkeit voneinander liegen (z.B. extreme Boden- und Wasserverhältnisse mit aufliegenden Sonderbiotopen bzw. Extremstandorten).
Baubedingte Auswirkungen	- Es sind voraussichtlich keine baubedingten Wirkungszusammenhänge zu erwarten.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Es bestehen keine besonderen Wirkungszusammenhänge, so dass hier auch keine negativen Kumulationen zu erwarten sind.

10.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Von einer deutlichen Änderung der bestehenden Strukturen im Änderungsbereich ist bei Nichtdurchführung der Planung nicht auszugehen. Die Flächen würden voraussichtlich genauso weiter genutzt werden.

10.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen

Bauphase	
Vermeidung / Verringerung	<ul style="list-style-type: none"> - Beschränkung der erforderlichen Arbeitsräume auf ein absolut notwendiges Minimum. - Zügige und gebündelte Abwicklung der Bauaktivitäten um Störungen zeitlich und räumlich zu minimieren. Eindeutige Festlegung von Zufahrtswegen zur Baustelle um unnötige Verdichtungen durch Befahren zu vermeiden. - In Abhängigkeit des konkreten Vorhabens sind Maßnahmen zur Vermeidung/ Minderung und zum Ausgleich ggfs. auf den nachfolgenden Planungsebenen zu treffen.
Betriebsphase	

Eingriffsregelung	- Werden Eingriffe in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG vorbereitet, sind diese gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB vom Verursacher auszugleichen. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ist im Parallelverfahren bereits eine Eingriffsbilanzierung erfolgt. Demnach müssen 2.868 Biotopwertpunkte extern ausgeglichen werden. Der Ausgleich erfolgt durch die Anlage einer artenreiche Mähwiese auf einem Grundstück der Gemeinde Anröchte.
-------------------	--

10.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Aufgrund fehlender Erweiterungsmöglichkeiten ist die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften an dem vorhandenen Standort des Feuerwehrgerätehauses in Altengeseke nicht gewährleistet, sodass Alternativflächen geprüft worden sind. In Altengeseke bietet sich durch die hohe Lagegunst an der Kreisstraße 59 und der Verfügbarkeit des seit längerer Zeit ungenutzten Sportlerheimes eine Erweiterung / Umnutzung des Gebäudes bzw. des Grundstücks an.

Hinsichtlich der derzeitigen Flächenverfügbarkeit ergeben sich keine anderweitigen Planungsmöglichkeiten, die dem Planungsziel gerecht werden und einen geringeren ökologischen Eingriff verursachen.

10.6 Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen gemäß der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich

Die im Flächennutzungsplan getroffene Darstellung lässt keine schweren Unfälle oder Katastrophen erwarten, die zu einem erhöhten Risiko für die menschliche Gesundheit, die Umwelt oder das kulturelle Erbe führen.

Erhöhte Brandpotentiale sind nicht zu erwarten. Weitere Gefahrgutunfälle durch Industrietätigkeiten im Sinne der Seveso-Richtlinie und / oder verkehrsbedingten Gefahrgutunfällen sind in vorliegendem Fall ebenfalls nicht anzunehmen.

10.7 Zusätzliche Angaben

10.7.1 Datenerfassung

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Erhebungen bzw. Bestandskartierungen des ökologischen Zustands im Änderungsbereich sowie der unmittelbaren Umgebung. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

10.7.2 Monitoring

Gem. § 4c BauGB sind die von der Flächennutzungsplanänderung ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Gemeinden zu überwachen. Hierhin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.

Weitere Maßnahmen zum Monitoring beschränken sich auf die Prüfungen im Rahmen der baurechtlichen Zulassungsverfahren.

Unbenommen hiervon ist die Überprüfung seitens der für den Umweltschutz zuständigen Behörden gem. § 4 (3) BauGB.

10.8 Zusammenfassung

Der Rat der Gemeinde Anröchte hat in seiner Sitzung am 29.09.2020 den Beschluss zur 28. Änderung des Flächennutzungsplanes und zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 44 „Feuerwehrgerätehaus Altengeseke“ gefasst, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung des Feuerwehrgerätehauses an dem neuen Standort an der Kreisstraße 59 zu schaffen. Der ca. 0,56 ha große Änderungsbereich befindet sich am nördlichen Ortsrand des Ortsteils Altengeseke der Gemeinde Anröchte.

Vor dem Hintergrund des bestehenden Bedarfes an einem neuen Standort für die Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses, wird zur planungsrechtlichen Vorbereitung der angestrebten Nutzung die Änderung des Flächennutzungsplanes von „Fläche für die Landwirtschaft“ sowie „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ in „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ notwendig.

Innerhalb des Änderungsbereiches befinden sich das seit längerer Zeit ungenutzte Sportlerheim Altengeseke, ein geschotterter Parkplatz, eine Rasenfläche sowie Teile eines Fußballfeldes. Im Norden des Fußballfeldes und an der Nordwestgrenze des Änderungsbereiches bestehen linienförmige Gehölzstreifen. Entlang der östlichen Grenze verläuft die Kreisstraße 59. Jenseits der Kreisstraße grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Entlang der Westgrenze erstreckt sich ein kleines Waldstück. Südlich des Änderungsbereiches befindet sich ein Fußballplatz. Unmittelbar südlich dessen grenzen bestehende Wohnnutzungen entlang der Straße „Am Hang“ an.

Bei der auf Flächennutzungsplanebene erforderlichen Artenschutzprüfung ist der Fokus auf „verfahrenskritische Vorkommen“ planungsrelevanter Arten zu legen. Dementsprechend sind die Artenschutzbelange im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung zu berücksichtigen, so dass sich Darstellungen vermeiden lassen, die in nachgeordneten Verfahren aus Artenschutzgründen nicht umgesetzt werden können. Die Vorabschätzung erfolgt auf Grundlage einer im März 2021 durchgeführten Ortsbegehung und den hierbei erfassten Biotoptypen.

Eine erhebliche Beeinträchtigung theoretisch vorkommender Vogelarten ist mit Umsetzung der Planung in jedem Fall auszuschließen, da innerhalb des Änderungsbereiches keine für diese Arten essenziellen Lebensräume bestehen. Darüber hinaus sind nach derzeitigem

Kenntnisstand keine Wirkfaktoren ersichtlich, die planungsrelevante Vogelarten beeinträchtigen können.

Das innerhalb des Plangebietes bestehende Sportlerheim kann sich als Lebensstätte (Sommerquartier, Wochenstube) für Fledermausarten eignen. Sofern Neu- bzw. Umbauten oder Abrissarbeiten erforderlich sind, können artenschutzrechtliche Konflikte im Rahmen der dann notwendigen Genehmigungsplanung ggf. durch eine fachgutachterliche Kontrolle der betroffenen Gebäude(teile) abschließend vermieden werden.

Dementsprechend ist - unter Berücksichtigung der konkretisierenden Möglichkeiten zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Genehmigungsplanung - die vorliegende Flächennutzungsplanänderung aus artenschutzrechtlicher Sicht insgesamt vollzugsfähig.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das nördlich angrenzende Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ wurden im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsvorprüfung ermittelt und bewertet. Im Ergebnis führt das Vorhaben unter Berücksichtigung der überhaupt möglichen Wirkfaktoren zu keinen relevanten Auswirkungen auf die Schutzgegenstände und Schutzziele, die für die Meldung des Schutzgebietes ausschlaggebend waren. Eine vertiefende Prüfung der Erheblichkeit ist nicht erforderlich.

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der Umweltprüfung zusammen, in der die mit der Änderung des Flächennutzungsplans voraussichtlich verbundenen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet wurden. Im Ergebnis sind mit der Änderung unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Nutzungen keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Die im Flächennutzungsplan getroffene Darstellung lässt kein erhöhtes Risiko für schwere Unfälle oder Katastrophen erwarten.

Sinnvolle anderweitige Planungsmöglichkeiten hinsichtlich räumlicher oder funktionaler Alternativen, die gegenüber der vorliegenden Planung städtebauliche oder ökologische Vorteile aufweisen, bestehen im Hinblick auf die konkrete Aufgabenstellung nicht.

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Erhebungen bzw. Bestandskartierungen des städtebaulichen und ökologischen Zustandes im Änderungsbereich sowie der unmittelbaren Umgebung. Darüber hinaus gehende, technische Verfahren wurden nicht erforderlich. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf. Maßnahmen zum Monitoring werden auf der Ebene des Flächennutzungsplans nicht erforderlich.

11 Referenzliste der Quellen

- Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen (): Bodenkarte (1: 50.000). Krefeld.
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2017): Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“. Online unter: www.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt. Abgerufen: August 2018.
- Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (2017): Fachinformationssystem ELWAS mit Auswertewerkzeug ELWAS-WEB. Online unter: <http://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/>. Abgerufen: August 2018.
- Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz vom 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.
- Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2016: Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (Vogelschutz-RL) zum Habitatschutz (VV-Habitatschutz).
- WoltersPartner (24.06.2021): FFH-Verträglichkeitsvorprüfung zum Bebauungsplan Nr. 44 „Feuerwehrgerätehaus Altengeseke“ und zur 28. FNP-Änderung der Gemeinde Anröchte. Coesfeld.

Bearbeitet im Auftrag der Gemeinde Anröchte
Coesfeld, im August 2021

WOLTERS PARTNER
Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld